Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 2.

(Nr. 7940.) Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Ems, Regierungsbezirks Wiesbaden, zum Betrage von 120,000 Thalern. Vom 13. Dezember 1871.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

Nachdem der Gemeinderath der Stadt Ems im Einverständnisse mit dem Bürgerausschusse und unter Zustimmung des Amtsbezirksrathes beschlossen hat, zur Bestreitung der Kosten für die Anlage eines Wasserversorgungswerks, für den Bau eines Schulhauses, für den Bau einer Fußbrücke über die Lahn, sowie für verschiedene nothwendige Grunderwerbungen eine Anleihe von 120,000 Thalern aufzunehmen und darum nachgesucht hat, für die gedachte Anlehenssumme auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene Stadt-Obligationen ausgeben zu dürfen, ertheilen Wir in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverpflichtung an jeden Inhaber enthalten, und der Verordnung vom 17. September 1867. (Gesetz-Samml. S. 1518.) durch gegenwärtiges Privilegium zur Ausstellung von

Einmal Hundert und zwanzig Tausend Thalern

Emser Stadt-Obligationen, welche nach dem anliegenden Schema in 300 Apoints à 400 Thaler auszufertigen, mit fünf vom Hundert jährlich, am 1. März und 1. September jeden Jahres, zu verzinsen sind, von Seiten der Gläubiger unkündbar nach dem festgestellten, auf der Rückseite jeder Obligation abgedruckten Tilgungsplane in den Jahren 1872. bis 1908. einschließlich mittelst Verloosung der Obligationen jährlich am 1. September zu amortisiren sind, mit dem Vorbehalte der Rechte Dritter, Unsere landesherrliche Genehmigung, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung Seitens des Staats zu bewilligen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 13. Dezember 1871.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg. Camphausen.

Ausgegeben zu Berlin den 20. Januar 1872.

Provinz Hessen-Nassau, Regierungsbezirk Wiesbaden.

(Stadtwappen.)

Obligation

der

Stadt Ems №.....

über

Vierhundert Thaler Preußisch Kurant,
= 700 Gulden Süddeutscher Währung,
= 1500 Franken Eidgenössischer Währung.

Die Stadtgemeinde Ems, vertreten durch ihren Gemeinderath, hat beschlossen, zur Bestreitung der Kosten für die Anlage eines Wasserversorgungswerks, für den Bau eines Schulhauses, für den Bau einer Fußbrücke über die Lahn, sowie für verschiedene nothwendige Grunderwerbungen ein Anlehen von 120,000 Thalern,

Einmal Hundert und zwanzig Tausend Thalern,

der Thalerwährung aufzunehmen.

Auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom .... bekennt sich der Gemeinderath von Ems, vertreten durch den Vorsitzenden und zwei zu diesem Behufe gewählte Mitglieder desselben, Namens der Stadtgemeinde Ems durch diese, für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Darlehnsschuld von

Vierhundert Thalern Preußisch Kurant,
= 700 Gulden Süddeutscher Währung,
= 1500 Franken Eidgenössischer Währung,

welcher Betrag als ein Theil des obigen Anlehens zur Stadtkasse gezahlt worden ist.

Der Gemeinderath verspricht Namens der Stadtgemeinde Ems, dieses Anlehen mit fünf vom Hundert (5 Prozent) jährlich, vom Emissionstage an, in halbjährlichen, am 1. März und 1. September jeden Jahres fälligen Zinsen zu verzinsen, auch vom nächsten Jahre ab allmälig und in Gemäßheit des festgestellten und am Schlusse dieser Obligation abgedruckten Tilgungsplanes aus einem zu diesem Behufe gebildeten Tilgungsfonds von Einem Prozent der ursprünglichen Anlehenssumme, unter Zuwachs der ersparten Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen, innerhalb weiterer sieben und dreißig Jahre alljährlich am 1. September zurückzuzahlen, so daß die erste Rückzahlung am 1. September 1872. und die letzte am 1. September 1908. erfolgt.

Der

Der Stadt Ems sind vom 1. September 1881. an antizipirte Rückzahlungen, sowie auch die Abtragung des ganzen Anlehensrestes gestattet; in allen diesen Fällen muß jedoch eine dreimonatliche öffentliche Kundmachung, bei Theilrückzahlungen auch eine Verloosung, vorhergehen.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt und die Ausloosung mindestens drei Monate vor dem Heimzahlungstermine durch das Bürgermeisteramt zu Ems vollzogen.

Das Ergebniß wird sogleich öffentlich bekannt gemacht.

Alle Bekanntmachungen, sowohl bezüglich der regelmäßigen Ausloosung von Obligationen Behufs der Rückzahlung, als auch über etwa zu beschließende antizipirte oder verstärkte Rückzahlungen oder gänzliche Heimzahlung werden in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Wiesbaden, in dem Königlich Preußischen Staatsanzeiger, in einer Frankfurter und in einer Baseler Zeitung eingerückt werden.

Sollte eines dieser Blätter eingehen, so wird vom Gemeinderath mit Genehmigung der Königlichen Regierung zu Wiesbaden ein anderes substituirt.

Mit dem Fälligkeitstermine hört die Verzinsung der ausgeloosten oder zur Einlösung gekündigten Obligationen auf.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung, nach Wahl des Inhabers bei der Stadtkasse zu Ems, oder bei der Kasse der Deutschen Vereinsbank zu Frankfurt a. M., oder bei der Kasse der Baseler Handelsbank in Basel, in der nach dem Eintritte des Fälligkeitstermins folgenden Zeit.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine nebst dem Talon zurückzureichen; für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag am Kapitale abgezogen.

Mit dieser Schuldverschreibung sind halbjährige Zinskupons auf einen fünfjährigen Zeitraum ausgegeben.

Für die weitere Zeit werden Zinskupons auf fünfjährige Perioden ausgegeben werden.

Die Ausgabe jeder weiteren Zinskupons-Serie erfolgt bei der Stadtkasse zu Ems, oder durch Vermittelung der Deutschen Vereinsbank zu Frankfurt a. M., oder durch Vermittelung der Baseler Handelsbank in Basel, gegen Rückgabe des der älteren Serie beigedruckten Talons.

Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Das Verfahren bei dem Aufgebote und der Amortisation abhanden gekommener oder zu Grunde gegangener Obligationen, Kupons und Talons richtet sich nach dem zu Ems geltenden Rechte, und insbesondere nach dem Gesetze vom 2. Juni 1860. (Verordnungsblatt des vormaligen Herzogthums Nassau von 1860. S. 89.).

Die Kapitalien unterliegen der gemeinrechtlichen Verjährung von dreißig Jahren, während die Zinsen mit Ablauf von vier Jahren verjähren und der Lauf der Verjährungsfrist mit Ende Dezember des Jahres, in welches der Fälligkeitstermin fällt, beginnt.

Für die der Stadt Ems obliegenden Zahlungen an Kapital und Zinsen haftet sie mit ihrem ganzen beweglichen und unbeweglichen Vermögen, ihren sämmtlichen Einkünften und paratesten Mitteln.

Urkundlich der Unterschriften und des beigedruckten Stadtsiegels.

Ems, den ..ten .... 18..

Für den Gemeinderath der Stadt Ems.

(L. S.) Der Bürgermeister. Die Mitglieder.

Tilgungs-Plan

für das

von der Stadtgemeinde Ems im Jahre 1871. aufzunehmende fünfprozentige Anlehen von 120,000 Thalern.

Jahr.	Rückzahlungs- Zeit.	Rückzahlungs- Betrag.	Jahr.	Rückzahlungs- Zeit.	Rückzahlungs- Betrag.
1872	1. September	1,200 Rthlr.		Uebertrag..	36,400 Rthlr.
1873	1. „	1,200 „	1891	1. September	3,200 „
1874	1. „	1,200 „	1892	1. „	3,200 „
1875	1. „	1,200 „	1893	1. „	3,200 „
1876	1. „	1,600 „	1894	1. „	3,600 „
1877	1. „	1,600 „	1895	1. „	3,600 „
1878	1. „	1,600 „	1896	1. „	3,600 „
1879	1. „	1,600 „	1897	1. „	4,000 „
1880	1. „	1,600 „	1898	1. „	4,400 „
1881	1. „	2,000 „	1899	1. „	4,400 „
1882	1. „	2,000 „	1900	1. „	4,800 „
1883	1. „	2,000 „	1901	1. „	4,800 „
1884	1. „	2,000 „	1902	1. „	5,200 „
1885	1. „	2,400 „	1903	1. „	5,200 „
1886	1. „	2,400 „	1904	1. „	5,600 „
1887	1. „	2,400 „	1905	1. „	6,000 „
1888	1. „	2,800 „	1906	1. „	6,400 „
1889	1. „	2,800 „	1907	1. „	6,800 „
1890	1. „	2,800 „	1908	1. „	5,600 „
	zu übertragen	36,400 Rthlr.		Summe..	120,000 Rthlr.

Pro-

Provinz Hessen-Nassau, Regierungsbezirk Wiesbaden.

.....ter Kupon

1. { März / September } 1...

№ .....

10 Thaler Preußisch Kurant = 17 Fl. 30 Kr. Süddeutscher Währung,
= 37½ Franken Eidgenössischer Währung.

Die halbjährigen, am ..ten .... fälligen Zinsen zu fünf Prozent per annum von 400 Rthlr. = 700 Fl. = 1500 Franken Eidgenössischer Währung Kapitalantheil an dem Anlehen der Stadt Ems d. d. .... 18.. von 120,000 Rthlr. der Thalerwährung werden dem Inhaber dieses Zinskupons gegen dessen Rückgabe bei der Stadtkasse zu Ems mit 10 Rthlr. Preußisch Kurant oder, nach Wahl des Inhabers, nach Eingang bei der Kasse der Deutschen Vereinsbank in Frankfurt a. M. mit 17 Fl. 30 Kr. Süddeutscher Währung, oder bei der Kasse der Baseler Handelsbank in Basel mit 37½ Franken Eidgenössischer Währung ausbezahlt.

Ems, den ..ten .... 18..

(Faksimile des Bürgermeisters und zweier Gemeinderäthe.
Unterschrift eines Kontrolbeamten.)

Provinz Hessen-Nassau, Regierungsbezirk Wiesbaden.

Talon

zur

Schuldverschreibung №.....

des

Anlehens der Stadt Ems

von

120,000 Thalern.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zur Schuldverschreibung der Stadt Ems

№ ..... über 400 Thaler à fünf Prozent Zinsen

die ..te Serie Zinskupons für die Zeit vom .... 18.. bis .... 18.. bei der Stadtkasse zu Ems direkt oder kostenfrei durch Vermittelung der

 Deut-

Deutschen Vereinsbank in Frankfurt a. M. oder der Baseler Handelsbank in Basel, sofern dagegen Seitens des Eigenthümers der Obligation nicht vorher rechtzeitig Widerspruch erhoben worden ist.

Ems, den ..ten .... 18..

(Faksimile des Bürgermeisters und zweier Gemeinderäthe.

Unterschrift eines Kontrolbeamten.)

(Nr. 7941.) Allerhöchster Erlaß vom 27. Dezember 1871., betreffend die Abänderung des Tarifs vom 14. Juli 1869., nach welchem die Abgaben für die Benutzung der Hafenanlagen zu Husum erhoben werden.

Auf den Bericht vom 22. d. M. bestimme Ich, daß vom 1. Januar k. J. ab

1) in dem Tarife vom 14. Juli 1869. (Gesetz-Samml. S. 900.), nach welchem die Abgaben für die Benutzung der Hafenanlagen zu Husum erhoben werden, an die Stelle der unter B. enthaltenen Vorschrift über die Entrichtung des Lagergeldes die Bestimmung tritt,

   daß für die Benutzung von je vier Quadratmeter der am Hafen belegenen Lagerplätze für eine jede Woche an Lagergeld 1 Sgr. 6 Pf. zu entrichten ist und dabei die Benutzung eines Lagerplatzes auf kürzere Zeit als eine Woche, ebenso wie für überschießende Tage, eine volle Woche in Anrechnung gebracht, auch für Flächen von weniger als vier Quadratmeter und überschießende Theile volle vier Quadratmeter gerechnet werden sollen;

2) in dem Tarife vom 9. Juni 1869. (Gesetz-Samml. S. 789.), nach welchem das Hafengeld zu Glückstadt a. d. Elbe erhoben wird, die Bestimmungen über die Erhebung des Hafengeldes von Holzflößen unter II. durch die Bestimmung ersetzt werden,

   daß an Hafengeld von Holzflößen, und zwar:

   a) von eichenem Bau- und Nutzholz. 3 Silbergroschen 6 Pf.,

   b) von anderem Holze .... 1 " 9 "

   für jeden Kubikmeter entrichtet wird.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Berlin den 27. Dezember 1871.

Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Camphausen.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 7942.) Allerhöchster Erlaß vom 27. Dezember 1871., betreffend die Abänderung des Tarifs vom 27. August 1852., nach welchem die Abgaben für die Benutzung des Spoy-Kanals zu Cleve und des regulirten alten Rheines zwischen den Orten Keeken und Griethausen zu erheben sind.

Auf den Bericht vom 22. d. M. bestimme Ich, daß die in dem Tarife vom 27. August 1852., nach welchem die Abgaben für die Benutzung des Spoy-Kanals zu Cleve und des regulirten alten Rheines zwischen den Orten Keeken und Griethausen zu erheben sind (Gesetz-Samml. S. 579.), unter A. 3. und C. 13. festgesetzten Gebühren vom 1. Januar 1872. ab nicht mehr zur Anwendung zu bringen sind und statt derselben zur Erhebung gelangen:

1) an Kanalgebühren von jeden zehn Quadratmetern der Oberfläche eines Holzfloßes .... 1 Silbergroschen, und

2) an Winterlager- und Hafenschutzgeldern von jeden zehn Quadratmetern der Oberfläche eines Holzfloßes .... 3 Silbergroschen 6 Pf.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 27. Dezember 1871.

Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Camphausen.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 7943.) Allerhöchster Erlaß vom 27. Dezember 1871., betreffend die Abänderung verschiedener Tarife zur Erhebung von Kommunikations-Abgaben.

Auf den Bericht vom 22. d. M. lasse Ich Ihnen hierneben

1) den Tarif zur Erhebung der Schiffahrtsabgaben in der Stadt Königsberg,

2) den Tarif, nach welchem die Abgaben für die Benutzung der Kanäle und Schleusen auf den Wasserstraßen der Provinz Preußen zwischen den Orten Osterode, Deutsch-Eylau, Saalfeld, Liebemühl, Hoffnungskrug, Kleppe und Elbing, sowie der geneigten Ebene zwischen den Orten Hoffnungskrug und Kleppe zu erheben sind,

3) den Tarif, nach welchem die Schiffahrtsabgaben auf dem Kanale von der Weichsel zum Frischen Haff zu erheben sind,

 4) den

4) den Tarif, nach welchem für die Benutzung der Landungsplätze auf beiden Ufern der Weichsel bei Kurzebrack und des Hafens daselbst Ufer- und Hafengelder zu entrichten sind,

5) den Tarif, nach welchem die Abgabe für das Befahren der Wasserstraßen zwischen der Oder und der Elbe zu erheben ist,

6) den Tarif, nach welchem die Abgabe für die Benutzung der Oderschleusen bei Cosel, Brieg, Ohlau und Breslau zu erheben ist,

7) den Tarif, nach welchem die Abgabe für das Befahren des Klodnitz-Kanals, sowie für die Benutzung des Schiffsbauplatzes und der Lagerplätze an demselben zu erheben ist,

8) den Tarif, nach welchem das Niederlagegeld für Benutzung des Abladeplatzes am Oder-Ufer zu Neusalz zu entrichten ist,

9) den Tarif, nach welchem die Abgabe für die Benutzung der Elbschleuse bei Magdeburg und der Schleusen auf der Saale und Unstrut zu erheben ist,

10) den Tarif, nach welchem die Abgaben für die Benutzung der Hafenanlagen am Bahnhofe bei Minden zu entrichten sind, und

11) den Tarif, nach welchem das Hafen- und Lagergeld für die Benutzung der Sicherheitshäfen und Lagerplätze zu Fusternberg und Crudenburg an der Lippe, Regierungsbezirk Düsseldorf, zu erheben ist,

nachdem dieselben von Mir vollzogen sind, mit der Bestimmung zugehen, daß die Tarife am 1. Januar 1872. in Kraft treten sollen.

Dieser Erlaß und die dazu gehörigen Tarife sind durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Berlin, den 27. Dezember 1871.

Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Camphausen.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche
Arbeiten und den Finanzminister.

Tarif

Tarif

zur

Erhebung der Schiffahrtsabgaben in der Stadt Königsberg.

Vom 27. Dezember 1871.

Es wird entrichtet:

I. An Strom- und Pfahlgeld:

	Rthlr.	Sgr.	Pf.
1) von Seeschiffen für je 2 Tonnen zu 1000 Kilogramm der Tragfähigkeit	—	—	9
2) von einer Wittinne oder einem Boydock bei einer Länge			
a) von nicht mehr als 30 Meter	—	18	—
b) von mehr als 30 aber weniger als 37 Meter	—	27	6
c) von 37 Meter und darüber	1	22	6
3) von allen anderen Fahrzeugen einschließlich der Leichter, jedoch mit Ausschluß der leer oder mit Fischen beladen eingehenden Angel- oder Fischerkähne bei einer Tragfähigkeit bis 20 Tonnen einschließlich	—	1	—
von mehr als 20 " 40 " "	—	3	—
" " " 40 " 60 " "	—	7	6
" " " 60 " 80 " "	—	15	—
" " " 80 Tonnen	1	—	—
4) vom Flößholze:			
a) von Brennholz für je $3\frac{1}{3}$ Kubikmeter	—	—	6
b) von Dielen und Planken für je 68 laufende Meter	—	—	4
c) von Balken und Rundhölzern desgl.	—	1	—
d) Befinden sich auf dem geflößten Holze außer dem Zubehör und außer dem Mundvorrathe für die Bemannung an Waaren mehr als 6 Zentner oder 300 Kilogramm, so ist neben der vorstehend bestimmten noch eine Abgabe von	—	3	—

für je 68 laufende Meter zu entrichten.

Anmerkung zu 4. b. c. und d. Eine Länge von überhaupt weniger als 68 Meter wird für volle 68 Meter,

ein

ein Ueberschuß von 34 Meter oder
mehr für volle 68 Meter gerechnet,
ein Ueberschuß von weniger als 34
Meter nicht berücksichtigt.

II. Für das Aufziehen der Brücken und zwar bei jeder einzelnen Brücke

1) von einem Seeschiffe .... — Rthlr. 2 Sgr. 6 Pf.
2) von einem anderen Fahrzeuge .... — " 1 " — "

Befreiungen.

Schiffe und andere Fahrzeuge, welche Königliche oder Armee-Effekten transportiren und keine Beiladung von anderen Gegenständen haben, sind von den in diesem Tarife enthaltenen Schiffahrtsabgaben befreit.

Zusätzliche Vorschrift.

Im Uebrigen bleiben die zusätzlichen Bestimmungen des Tarifs vom 10. April 1865. (Gesetz-Samml. S. 276.), soweit sie sich nicht auf das aufgehobene Pregelmündungsgeld beziehen, mit der Maßgabe in Kraft, daß wo dort von Schiffslast die Rede ist, statt einer Schiffslast zwei Tonnen zu je 1000 Kilogramm zu setzen sind.

Gegeben Berlin, den 27. Dezember 1871.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Camphausen.

Tarif,

nach welchem die Abgaben für die Benutzung der Kanäle und Schleusen auf den Wasserstraßen der Provinz Preußen zwischen den Orten Osterode, Deutsch-Eylau, Saalfeld, Liebemühl, Hoffnungskrug, Kleppe und Elbing, sowie der geneigten Ebenen zwischen den Orten Hoffnungskrug und Kleppe zu erheben sind.

Vom 27. Dezember 1871.

Es wird entrichtet:

A. von einem Kahne für zehn Tonnen zu 1000 Kilogramm der Tragfähigkeit,

1) bei der Hebestelle zu Liebemühl .... 7 Sgr. 6 Pf.
2) " " " " Kleppe.................................. 12 " 6 "

Kähne von mehr als 50 Tonnen Tragfähigkeit entrichten nur den für 50 Tonnen der Tragfähigkeit sich ergebenden Satz.

An-

Anmerkung.

a) Kähne, welche mit Brennmaterialien, rauher Fourage, Schilf, Rohr, Ziegeln, Bau-, Pflaster-, Mühlen-, Kalk- oder Gypssteinen, mit Erde, Dachpfannen, Sand, Thon, Lehm, Faschinen oder Asche beladen sind, zahlen die Hälfte der vorstehenden Sätze.

b) Kähne, welche mit Stroh oder Düngungsstoffen beladen sind, oder auf denen, außer ihrem Zubehör und außer den Mundvorräthen für die Bemannung, an anderen Gegenständen nicht mehr als zehn Zentner oder 500 Kilogramm sich befinden, entrichten ein Sechstheil der unter A. 1. und 2. bestimmten Sätze;

B. von geflößtem Holze aller Art, als Rundholz, Balken, Kloben, Brettern, Bohlen, Stabholz u. s. w., es mag in Flößen, Triften, Tafeln oder auf sonstige Weise verbunden sein, für den Flächenraum von 100 Quadratmetern Oberfläche mit Einschluß des Flottwerks und Wasserraumes, bei jeder der beiden Hebestellen zu Liebemühl und Kleppe 20 Sgr.;

C. von der Oberfracht eines Floßes, sofern auf demselben außer dem Zubehör und außer dem Mundvorrath für die Bemannung an anderen Gegenständen mehr als zehn Zentner sich befinden, für den Flächenraum von 100 Quadratmetern Oberfläche, neben der Abgabe zu B. bei jeder der beiden genannten Hebestellen 6 Sgr.

Besteht die Oberfracht in den unter A. Anmerkung a. und b. genannten Gegenständen, so wird die Hälfte, beziehungsweise ein Sechstheil des vorstehend (zu C.) bestimmten Satzes entrichtet.

Befreiungen.

Von den Abgaben bleiben frei:

1) Fahrzeuge, welche ausschließlich mit Gegenständen für Rechnung des Staates befrachtet sind, auf Vorzeigung der darüber von der betreffenden Behörde ausgestellten Bescheinigungen;

2) Fischerkähne, Fischdröbel, Handkähne und ähnliche kleine Fahrzeuge, welche nicht zum Befrachten gebraucht werden, wenn sie in Verbindung und gleichzeitig mit größeren Kähnen oder mit geflößtem Holze durchschleusen, also keinen besonderen Aufzug nöthig machen.

Zusätzliche Bestimmungen.

1) Bei Kähnen (zu A.) werden weniger als je zehn Tonnen Tragfähigkeit vollen zehn Tonnen, und bei Flößholz (zu B. und C.) wird weniger als der Flächenraum von 100 Quadratmetern Oberfläche einem solchen vollen Flächenraume gleich gerechnet.

2) Besteht die Ladung eines Kahnes oder die Oberfracht des Floßholzes zum Theil aus Brennmaterialien, oder den neben diesen unter A. Anmerkung a. oder den unter A. Anmerkung b. genannten und zum Theil

 aus

aus anderen Gegenständen, so wird die Abgabe nach dem vollen Satze zu A. 1. 2. und beziehungsweise zu C. erhoben. Ein Gleiches geschieht, wenn ein Kahn zur Beförderung von Personen benutzt wird.

3) Die Abgabe ist zu entrichten:

a) bei der Hebestelle zu Liebemühl, sobald die dortige Schiffs- oder die dortige Sicherheitsschleuse, oder beide Schleusen,

b) bei der Hebestelle zu Kleppe, sobald die Schleuse daselbst passirt werden soll.

Die Abgabe kann bei jeder Hebestelle für die andere mitberichtigt werden.

4) Unverbundenes Floßholz darf auf den Kanälen nicht transportirt werden, und wird nicht durch die Schleusen gelassen.

5) Eine Schleusenkammer-Füllung Floßholz darf, soweit dies die Kanalpolizeivorschriften gestatten, aus mehreren Lagen von Hölzern, Balken u. s. w. über einander bestehen.

Gegeben Berlin, den 27. Dezember 1871.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Itzenplitz. Camphausen.

Tarif,

nach welchem die Schiffahrtsabgaben auf dem Kanale von der Weichsel zum Frischen Haff zu erheben sind.

Vom 27. Dezember 1871.

Es werden entrichtet:

I. so oft eine der beiden Hebestellen zu Rothebude und Platenhof passirt wird,

A. von einem Schiffsgefäße

	Rthlr.	Sgr.	Pf.
1) von mehr als 80 Tonnen Tragfähigkeit	2	—	—
2) von mehr als 60 bis einschließlich 80 Tonnen	1	22	6
3) von mehr als 40 bis einschließlich 60 Tonnen	1	12	—

4) von

4) von mehr als 30 bis einschließlich 40 Tonnen	1 Rthlr.	— Sgr.	— Pf.
5) von mehr als 20 bis einschließlich 30 Tonnen........................	— „	24 „	— „
6) von mehr als 8 bis einschließlich 20 Tonnen........................	— „	18 „	— „
7) von 4 bis einschließlich 8 Tonnen...	— „	3 „	— „
8) unter 4 Tonnen Tragfähigkeit.......	— „	1 „	3 „

B. von geflößtem Holze und zwar:

1) von Flößen, welche ganz oder theilweise aus vierkantig bearbeiteten Hölzern (Quadratholz) oder Balken bestehen, für jede $2\frac{1}{2}$ Quadratmeter der Oberfläche einschließlich des Flottwerks und Wasserraumes,

2) von allen anderen Flößen für jede 3 Quadratmeter der Oberfläche einschließlich des Flottwerks und Wasserraumes,

vier Pfennige.

Hierbei kommt es nicht darauf an, ob die Flöße zu B. I. und 2. nur einfach sind oder aus mehreren übereinander gefügten Lagen bestehen.

Bei Berechnung der Oberfläche wird eine Fläche von überhaupt weniger als $2\frac{1}{2}$ (zu 1.) beziehungsweise 3 (zu 2.) Quadratmetern vollen $2\frac{1}{2}$ oder 3 Quadratmetern gleichgestellt, dagegen bei größeren Flächen ein Ueberschuß von weniger als 1,25 (zu 1.) beziehungsweise $1\frac{1}{2}$ (zu 2.) Quadratmetern außer Berechnung gelassen und ein Ueberschuß von 1,25 beziehungsweise $1\frac{1}{2}$ oder mehr Quadratmeter für volle $2\frac{1}{2}$ oder 3 Quadratmeter gerechnet.

3) Sind die Holzflöße mit anderen Gegenständen als Holz beladen, so wird außer der Abgabe zu B. nach dem Satze zu A. Nr. 6. gleich 18 Sgr. erhoben.

4) Unverbundenes Holz wird nicht durch die Schleuse gelassen.

II. Für das Oeffnen der Brücken von allen Fahrzeugen ohne Unterschied und zwar:

a) der Aufzugsbrücke zu Neumünsterberg,

1) wenn Behufs der Durchfahrt beide Klappen geöffnet werden müssen........................	5 Sgr.	— Pf.
2) wenn nur Eine Klappe geöffnet zu werden braucht	2 „	6 „

b) der Drehbrücke zu Platenhof .... 5 „ — „

Wenn ausnahmsweise in Gemäßheit der darüber bestehenden Bestimmungen ein Schiffsgefäß zur Nachtzeit durchgeschleust wird oder Behufs dessen Durchfahrt zur Nachtzeit eine der Brücken geöffnet werden muß, so ist für jede Durchschleusung beziehungsweise für jedes Oeffnen einer Brücke, wenn dabei eine Beleuchtung stattgefunden hat, außer der zu I. und II. gedachten Abgabe an Beleuchtungskosten ein Betrag von 2 Sgr. zu entrichten.

 Be-

Befreiungen und Ermäßigungen.

1) Schiffe und andere Fahrzeuge, welche Königliche oder Armee-Effekten, oder Gegenstände für unmittelbare Rechnung des Staates befördern und keine Beiladung von anderen Gegenständen haben, sind auf Vorzeigung von Freipässen von den in diesem Tarife enthaltenen Abgaben befreit.

2) Kähne, welche mit rauher Fourage, Schilf, Rohr, Ziegeln, Bau- oder Pflastersteinen, Kalk- oder Gypssteinen, Sand, Lehm, Thon oder mit Dünger beladen sind, zahlen nur die Hälfte der unter I. A. 1. bis 8. vorgeschriebenen Sätze.

3) Fahrzeuge, welche außer dem Gepäck der Schiffsmannschaft und der Schiffsprovision keine Ladung haben, entrichten nur ein Drittheil der vorgedachten Sätze.

4) Handkähne, Fischerkähne, Fischdröbel und andere kleine Fahrzeuge, welche nicht zum Befrachten gebraucht werden, sind frei, wenn dafür kein eigener Aufzug verlangt wird, sondern dieselben mit größeren Kähnen zugleich durchschleusen.

Zusätzliche Bestimmungen.

1) Soweit in diesem Tarife die Tonne den Erhebungsmaßstab bildet, ist darunter nach der Maaß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868. die Tonne zu 1000 Kilogramm oder 2000 Pfund zu verstehen.

2) Kein Schiff wird durch die Schleuse gelassen, bevor der Schiffer über die erfolgte Entrichtung der Abgabe durch Vorzeigung der darüber empfangenen Quittung oder über die Abgabenfreiheit durch einen Freipaß sich ausgewiesen hat.

3) Der Schiffsführer hat über die erlegte Abgabe eine Quittung zu fordern und solche, wenn er auch die zweite am Kanal befindliche Hebestelle passirt, daselbst vorzuzeigen.

4) Außer den in diesem Tarife gedachten Abgaben dürfen keinerlei Zahlungen für die Benutzung des Kanals und der damit verbundenen, dem allgemeinen Gebrauche gewidmeten Anstalten gefordert werden.

Gegeben Berlin, den 27. Dezember 1871.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Camphausen.

Tarif,

Tarif,

nach welchem für die Benutzung der Landungsplätze auf beiden Ufern der Weichsel bei Kurzebrack und des Hafens daselbst Ufer- und Hafengelder zu entrichten sind.

Vom 27. Dezember 1871.

		Rthlr.	Sgr.	Pf.
	A. An Ufergeld.			
1.	Für jeden leeren Kahn, ohne Unterschied der Größe, welcher nur landet, ohne einzuladen	.	2	6
2.	Für jeden beladenen Kahn, ohne Unterschied der Ladung und Größe, welcher landet und weiter geht, ohne etwas auszuladen	.	5	.
	Die Sätze zu 1. und 2. werden nicht erhoben, wenn die Sätze zu 3. Anwendung finden oder Hafengeld zu entrichten ist.			
3.	Für die Kähne, welche Fracht gebracht haben und ausladen, oder welche Fracht einladen:			
	a) für einen Kahn, der über 24 Tonnen trägt	.	20	.
	b) für einen Kahn, der 2 bis 24 Tonnen trägt	.	10	.
	c) für einen Kahn, der unter 2 Tonnen trägt.......	.	5	.
	Wenn Fahrzeuge zu a. und b. nur theilweise, und zwar bis zu 10 Zentnern (500 Kilogramm), beladen oder entfrachtet werden, so wird nur die Hälfte der Sätze, also beziehungsweise 10 oder 5 Sgr. erhoben.			
4.	Für jeden mit Mauer- oder Feldsteinen beladenen Kahn, welcher am Ufer ausladet, resp. für einen leeren, welcher damit beladen wird	.	15	.
5.	Für alles große Holz, das am Ufer landet oder vom Ufer ins Wasser gebracht wird, oder aus Kähnen aus- resp. in dieselben geladen wird, für jedes Stück	.	1	6
6.	Für $3\frac{1}{3}$ Kubikmeter Brennholz, welches aus- oder eingeladen wird	.	1	3
7.	Für ein Schock Bretter, welche am Ufer aus- oder eingeladen werden........	.	5	.

		Rthlr.	Sgr.	Pf.
8.	Für ein Schock Bohlen, welche am Ufer aus- oder eingeladen werden	.	10	.
9.	Für ein Schock Latten, welche am Ufer aus- oder eingeladen werden	.	1	.
	Von den Fahrzeugen, welche die Hölzer von 5. bis 9. heranführen, wird ein Ufergeld nicht weiter erhoben.			
	B. An Hafengeld.			
	Für Ueberwinterung von Stromfahrzeugen:			
	a. von unbeladenen.			
1.	Von einem Fahrzeuge von 1 bis einschließlich 10 Tonnen Tragfähigkeit	.	10	.
2.	Von einem Fahrzeuge von mehr als 10 Tonnen bis einschließlich 20 Tonnen Tragfähigkeit	.	20	.
3.	Von einem Fahrzeuge von mehr als 20 Tonnen bis einschließlich 40 Tonnen Tragfähigkeit	1	10	.
4.	Von einem Fahrzeuge von mehr als 40 Tonnen bis einschließlich 60 Tonnen Tragfähigkeit	2	.	.
5.	Von einem Fahrzeuge von mehr als 60 Tonnen bis einschließlich 80 Tonnen Tragfähigkeit	2	20	.
6.	Von einem Fahrzeuge von mehr als 80 Tonnen bis einschließlich 90 Tonnen Tragfähigkeit	3	.	.
7.	Von einem Fahrzeuge über 90 Tonnen Tragfähigkeit	3	10	.
	b. von beladenen.			
8.	Das Doppelte der vorstehenden Sätze von 1. bis 7.			
	c. von Dampfschiffen.			
9.	Für ein jedes, ohne Rücksicht auf dessen Größe	5	.	.

Befreiungen.

Von der Entrichtung der vorstehenden Ufer- und Hafengelder sind befreit:

1) sämmtliche Wasserfahrzeuge, welche dem Staate eigenthümlich gehören;
2) Stromfahrzeuge, welche mit Königlichen oder Armee-Effekten oder sonst mit Staatseigenthum beladen oder vom Staate gemiethet und mit Soldaten, ausgehobenen Leuten oder Tagelöhnern bemannt sind;
3) die zum Betriebe der Fahrzeuge gehörigen Nachen.

Zu-

Zusätzliche Bestimmungen.

1) Das Ufergeld, sowie das Hafengeld, wird an den Erheber des Fährgeldes bei Kurzebrack entrichtet.

2) Das Hafengeld wird von jedem Fahrzeuge erhoben, welches in dem Sicherheitshafen überwintert, sowie von allen denjenigen Fahrzeugen, welche bei eintretendem Frostwetter und Treibeise in den Sicherheitshafen einlaufen und dort vor dem Eise Schutz suchen. Es ist in der Regel vor der Einfahrt in den Hafen zu entrichten. Zwingt ein erweislicher Nothstand zur ungesäumten Einfahrt in den Hafen, so kann diese ausnahmsweise vor Entrichtung des Hafengeldes geschehen. Es muß dann aber die Abgabe unverzüglich nach der Einbringung des Fahrzeuges gezahlt werden.

3) Die Schiffer sind verpflichtet, die Quittungen über die gezahlten Gebühren sogleich nach erfolgter Entrichtung dem Hafenmeister, auf Verlangen auch den Steuer-, Polizei- und Stromaufsichtsbeamten, vorzulegen.

Gegeben Berlin, den 27. Dezember 1871.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Camphausen.

Tarif,

nach welchem die Abgabe für das Befahren der Wasserstraßen zwischen der Oder und der Elbe zu erheben ist.

Vom 27. Dezember 1871.

Es wird entrichtet:

A. Von einem Schiffsgefäße, so oft dasselbe eine der nachfolgend bezeichneten Hebestellen (Schleusen) passirt:

am Finow-Kanal bei Liebenwalde oder Neustadt-Eberswalde,
am Friedrich-Wilhelms-Kanal bei Neuhaus oder Brieskow,
an der Spree bei Cossenblatt, Fürstenwalde oder Berlin,
an der Havel bei Zaarenschleuse, Zehdenick, Oranienburg, Spandau, Brandenburg oder Rathenow,
am Ruppiner Kanal bei der Thiergartenschleuse unweit Oranienburg,
am Templiner Kanal bei der Kannenburger-Schleuse,
am Plauer Kanal bei Parey oder Plaue,

an

an jeder Hebestelle für je 5000 Kilogramm oder fünf Tonnen der Tragfähigkeit drei Silbergroschen, jedoch in keinem Falle mehr als im Ganzen zwei Thaler zehn Silbergroschen.

Bei Berechnung der Tragfähigkeit werden weniger als 5000 Kilogramm für volle 5000 Kilogramm gerechnet.

Ausnahmen.

1) Gefäße, welche lediglich mit Brennmaterialien (als Holz, Torf, Stein-, Braun-, Holzkohlen, Koaks), Schaalbrettern bis zur Länge von einem Meter u. s. w.; mit rauher Fourage, Schilf, Rohr, Seegras, Faschinen, Buhnenpfählen, Korbmacherruthen, Lohe, Gerberlohe, Holzborke, Baumrinde, Ziegeln, Dachschieferplatten, Drainröhren, Bau-, Granit-, Pflaster-, Mühlen-, Cement-, gemahlenen Feuer-, Kalk- oder Gypssteinen (mit Einschluß der roh zugerichteten Werkstücke); mit Erde, Sand, Thon, Porzellanerde, Traß, Schwefelkies, Schwerspath, Roh- und Brucheisen, Ziegel- oder Gypsmehl, Mehl aus Chamottsteinen oder Kapselscherben, gemahlenem Kalk oder Cement; mit Glasbrocken, Lehm, Asche, Eisenschlacken oder mit Düngungsmitteln (als Mist, Mergel, Gyps, Kalk, Abgang aus Zuckersiedereien, Knochen für Dungfabriken u. s. w.); mit Salz, Glaubersalz, rohem Salpeter, Soda, Kali und Abraumsalzen; mit leeren Fässern, Kisten, Körben oder Säcken beladen sind, zahlen die Hälfte der vorstehend zu A. bestimmten Abgabe, jedoch in keinem Falle mehr als im Ganzen Einen Thaler fünf Silbergroschen.

2) Gefäße, auf denen sich außer ihrem Zubehör, außer den Mundvorräthen für die Bemannung und außer den zur Verladung gewisser Gegenstände unentbehrlichen Brettern und Ständern an sonstigen Sachen nur 300 Kilogramm oder weniger befinden, entrichten, sofern sie nicht zum Personen-Transport benutzt werden, nur ein Sechstel der vorstehend zu A. bestimmten Abgabe, jedoch in keinem Falle mehr als im Ganzen zwölf Silbergroschen.

Die gleiche Ermäßigung tritt für Gefäße ein, welche lediglich zum Ableichtern dienen.

Anmerkung zu 1. und 2. Besteht die Ladung zum Theil aus den zu 1. genannten, zum Theil aus anderen Gegenständen, oder wird das Gefäß zum Personen-Transport benutzt, so wird die Abgabe zum vollen Betrage erhoben.

B. Von geflößtem Holze, so oft eine der zu A. genannten Hebestellen passirt wird, bei jeder Hebestelle und zwar:

I. 1) von Flößen, welche ganz oder theilweise aus vierkantig beschlagenen Hölzern (Quadratholz) oder Balken bestehen, für jede $2\frac{1}{2}$ Quadratmeter der Oberfläche mit Einschluß des Flottwerkes und des Wasserraumes,

2) von

2) von allen anderen Flößen für jede 3 Quadratmeter der Oberfläche mit Einschluß des Flottwerkes und des Wasserraumes,

vier Pfennige.

Bei Berechnung der Oberfläche wird eine Fläche von überhaupt weniger als $2\frac{1}{2}$ (zu 1.), beziehungsweise 3 (zu 2.) Quadratmetern vollen $2\frac{1}{2}$ oder 3 Quadratmetern gleichgestellt, ein Ueberschuß von weniger als $1\frac{1}{4}$ (zu 1.), beziehungsweise $1\frac{1}{2}$ (zu 2.) Quadratmetern außer Berechnung gelassen und ein Ueberschuß von $1\frac{1}{4}$, beziehungsweise $1\frac{1}{2}$ Quadratmeter, oder mehr für volle $2\frac{1}{2}$ oder 3 Quadratmeter gerechnet.

II. Ist das geflößte Holz mit Stab- oder Felgenholz oder mit Gegenständen der unter A. Ausnahme 1. bezeichneten Art beladen, so wird außer der zu B. I. vorgeschriebenen keine weitere Abgabe erhoben.

III. Befinden sich auf dem geflößten Holze außer dem Zubehör und außer dem Mundvorrath für die Bemannung an anderen Gegenständen als Stab- oder Felgenholz, oder als Sachen der unter A. Ausnahme 1. bezeichneten Art, mehr als 300 Kilogramm, so ist neben der zu B. I. vorgeschriebenen noch eine Abgabe von fünf Silbergroschen bei jeder Hebestelle zu entrichten.

Anmerkung. Bei den aus mehreren sogenannten Plätzen bestehenden Flößen wird jeder beladene Platz in Betreff der unter B. III. vorgeschriebenen Abgabe als ein besonderes Floß angesehen.

Befreiungen.

Die Abgabe wird nicht erhoben:

1) von Schiffsgefäßen oder Flößen, welche Staatseigenthum sind, oder für Rechnung des Staats Gegenstände befördern, auf Vorzeigung von Freipässen;

2) von Fischerkähnen, Fischdröbeln, Gondeln, Anhängen, Handkähnen und ähnlichen kleinen Fahrzeugen, welche ihrer Bauart nach zur Frachtbeförderung nicht bestimmt sind, sofern sie keinen besonderen Schleusenaufzug erfordern, und sofern dies bei der zuerst berührten Schleuse für die ganze Fahrt angemeldet wird;

3) von den auf dem Landwehr- und dem Louisenstädtischen Kanal bei Berlin ausgehenden Schiffsgefäßen oder Flößen, wenn die Abgabe für den Eingang erlegt ist.

Zusätzliche Vorschriften.

1) Die Abgabe ist von dem Führer des Schiffsgefäßes oder Flosses bei der bestimmten Empfangsstelle vor der Einfahrt in die Schleuse zu erlegen, sofern die Entrichtung der Abgabe nicht bereits im Voraus stattgefunden hat.

2) An welche Empfangsstelle die Zahlung zu leisten, wo und in welcher Art die Tragfähigkeit des Gefäßes, der Flächenraum des geflößten Holzes, die Beschaffenheit der Ladung anzumelden und was sonst bezüglich der Entrichtung der Abgabe zu beobachten ist, wird durch den Finanzminister bestimmt.

3) Bei den Vorschriften unter Nr. 10. des Tarifs für den Plauer Kanal vom 14. November 1824. (Gesetz-Samml. S. 220.) und unter Nr. 4. der zusätzlichen Bestimmungen zu dem Tarif für die Wasserstraßen zwischen Oder und Elbe vom 18. Juni 1828. (Gesetz-Samml. S. 110.) bewendet es.

Gegeben Berlin, den 27. Dezember 1871.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Itzenplitz. Camphausen.

Tarif,

nach welchem die Abgabe für die Benutzung der Oderschleusen bei Cosel, Brieg, Ohlau und Breslau zu erheben ist.

Vom 27. Dezember 1871.

Es wird entrichtet:

A. Von einem Schiffsgefäße, so oft dasselbe eine der genannten Schleusen passirt, für je 5 Tonnen (100 Zentner) der Tragfähigkeit Ein Silbergroschen.

Bei Berechnung der Tragfähigkeit werden weniger als 5 Tonnen für volle 5 Tonnen gerechnet.

Ausnahme.

1) a) Gefäße, welche lediglich mit Brennmaterialien (als Holz, Torf, Stein-, Braun-, Holzkohlen, Koaks), Schaalbrettern bis zur Länge von 1 Meter u. s. w.; mit rauher Fourage, Schilf, Rohr, Seegras, Faschinen, Buhnenpfählen, Korbmacherruthen, Lohe, Ziegeln, Dachschieferplatten, Drainröhren, Bau-, Granit-, Pflaster-, Mühlen-, Cement-, Kalk- oder Gypssteinen (mit Einschluß der roh zugerichteten Werkstücke); mit Erde, Sand, Thon, Porzellanerde, Traß, Schwefelkies, Schwerspath, Roh- und Brucheisen, Ziegel- oder Gypsmehl, Mehl aus Chamottsteinen oder Kapselscherben, gemahlenem Kalk und Cement; mit Glasbrocken, Lehm, Asche, Eisenschlacken

schlacken oder mit Düngungsmitteln (als Mist, Mergel, Gyps, Kalk, Abgang aus Zuckersiedereien, Knochen für Dungfabriken u. s. w.); mit Salz, rohem Salpeter, Soda, Kali und Abraumsalzen; mit leeren Fässern, Kisten, Körben oder Säcken beladen sind, zahlen die Hälfte der vorstehend zu A. bestimmten Abgabe;

b) die gleiche Ermäßigung tritt für alle stromaufwärts fahrende Gefäße ein, deren Ladung die Hälfte ihrer Tragfähigkeit nicht übersteigt.

2) a) Gefäße, auf denen sich außer deren Zubehör, außer den Mundvorräthen für die Bemannung und außer den zur Verladung gewisser Gegenstände unentbehrlichen Brettern und Ständern an sonstigen Sachen nur 6 Zentner oder weniger befinden, entrichten, sofern sie nicht zum Personentransport benutzt werden, nur ein Sechstel der vorstehend zu A. bestimmten Abgabe;

b) die gleiche Ermäßigung tritt für Gefäße ein, welche lediglich zum Ableichtern dienen.

Anmerkung zu 1.a. und 2.a. Besteht die Ladung zum Theil aus den zu 1.a. genannten, zum Theil aus anderen Gegenständen, oder wird das Gefäß zum Personentransport benutzt, so wird die Abgabe zum vollen Betrage erhoben.

3) Gefäße von mehr als 40 Tonnen (800 Zentner) Tragfähigkeit erlegen, wenn sie stromaufwärts fahren, in allen Fällen nur den nach der Tragfähigkeit von 40 Tonnen sich ergebenden Satz.

B. Von geflößtem Holze, so oft eine der in der Uebersicht genannten Schleusen passirt wird, und zwar:

I. 1) von Flößen, welche ganz oder theilweise aus vierkantig beschlagenen Hölzern (Quadratholz) oder Balken bestehen, für jede $2\frac{1}{2}$ Quadratmeter der Oberfläche mit Einschluß des Flottwerkes und Wasserraums,

2) von allen anderen Flößen für jede 3 Quadratmeter der Oberfläche mit Einschluß des Flottwerkes und Wasserraums,

zwei Pfennige.

Bei Berechnung der Oberfläche wird eine Fläche von überhaupt weniger als $2\frac{1}{2}$ (zu 1.) beziehungsweise 3 (zu 2.) Quadratmetern vollen $2\frac{1}{2}$ oder 3 Quadratmetern gleichgestellt, ein Ueberschuß von weniger als $1\frac{1}{4}$ (zu 1.) beziehungsweise 1,5 (zu 2.) Quadratmeter außer Berechnung gelassen, und ein Ueberschuß von $1\frac{1}{4}$ beziehungsweise 1,5 Quadratmeter oder mehr für volle $2\frac{1}{2}$ oder 3 Quadratmeter gerechnet.

II. Ist das geflößte Holz mit Stab- oder Felgenholz, oder mit Gegenständen der unter A. Ausnahme 1.a. bezeichneten Art beladen, so wird, außer der zu B.I. vorgeschriebenen, keine weitere Abgabe erhoben.

III. Befinden sich auf dem geflößten Holze außer dem Zubehör und außer dem Mundvorrathe für die Bemannung an anderen Gegenständen als Stab-

Stab- oder Felgenholz, oder als Sachen der unter A. Ausnahme 1.a. bezeichneten Art mehr als 6 Zentner, so ist neben der zu B. 1. vorgeschriebenen noch eine Abgabe von $2\frac{1}{2}$ Sgr. bei jeder Schleuse zu entrichten.

Anmerkung. Bei den aus mehreren sogenannten Plätzen bestehenden Flößen wird jeder beladene Platz in Betreff der unter B. III. vorgeschriebenen Abgabe als ein besonderes Floß angesehen.

Befreiungen.

Die Abgabe wird nicht erhoben:

1) von Schiffsgefäßen oder Flößen, welche Staatseigenthum sind, oder für Rechnung des Staats Gegenstände befördern, auf Vorzeigung von Freipässen;
2) von Fischerkähnen, Fischdröbeln, Gondeln, Anhängen, Handkähnen und ähnlichen kleinen Fahrzeugen, welche ihrer Bauart nach zur Frachtbeförderung nicht bestimmt sind, sofern sie keinen besonderen Schleusenaufzug erfordern, und sofern dies bei der zuerst berührten Schleuse für die ganze Fahrt angemeldet wird.

Zusätzliche Vorschriften.

1) Die Abgabe ist von dem Führer des Schiffsgefäßes oder Floßes bei der bestimmten Empfangsstelle vor der Einfahrt in die Schleuse zu erlegen, sofern die Entrichtung der Abgabe nicht bereits im Voraus stattgefunden hat.
2) An welche Empfangsstelle die Zahlung zu leisten, wo und in welcher Art die Tragfähigkeit des Gefäßes, der Flächenraum des geflößten Holzes, die Beschaffenheit der Ladung anzumelden, und was sonst bezüglich der Entrichtung der Abgabe zu beobachten ist, wird durch den Finanzminister bestimmt.
3) Bei den Vorschriften unter Nr. 2. der zusätzlichen Bestimmungen zum Tarif für die Oderschleusen zu Cosel, Brieg, Ohlau und Breslau (Gesetz-Samml. für 1844. S. 57.) bewendet es.

Gegeben Berlin, den 27. Dezember 1871.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Itzenplitz. Camphausen.

Tarif,

Tarif,

nach welchem die Abgabe für das Befahren des Klodnitz-Kanals, sowie für die Benutzung des Schiffsbauplatzes und der Lagerplätze an demselben zu erheben ist.

Vom 27. Dezember 1871.

Es wird entrichtet für die Benutzung einer jeden der achtzehn Schleusen des Kanals:

A. von einem Schiffsgefäße für je 5 Tonnen (100 Ztr.) der Tragfähigkeit Ein Silbergroschen vier Pfennige.

Anmerkung: Bei Berechnung der Tragfähigkeit werden weniger als 5 Tonnen für volle 5 Tonnen gerechnet.

Ausnahmen.

1) Gefäße von mehr als 75 Tonnen (1500 Ztr.) Tragfähigkeit erlegen nur den nach der Tragfähigkeit von 75 Tonnen sich ergebenden Satz.

2) a) Gefäße, welche lediglich mit Brennmaterialien (als Holz, Torf, Stein-, Braun- und Holzkohlen, Koaks), Schaalbrettern bis zur Länge von Einem Meter u. s. w.; mit rauher Fourage, Schilf, Rohr, Faschinen, Korbmacherruthen, Lohe, Ziegeln, Dachschieferplatten, Drainröhren, Bau-, Granit-, Pflaster-, Mühlen-, Cement-, Kalk- oder Gypssteinen (mit Einschluß der roh zugerichteten Werkstücke); mit Erde, Sand, Thon, Porzellanerde, Traß, Ziegel- oder Gypsmehl, Mehl aus Chamottsteinen oder Kapselscherben; mit Glasbrocken, Lehm, Asche, Galmei, rohen Eisenerzen und Schlacken oder mit Düngungsmitteln (als Mist, Mergel, Gyps, Kalk, Abgang aus Zuckersiedereien, Knochen für Dungfabriken u. s. w.); mit Salz, mit leeren Fässern, Kisten, Körben oder Säcken beladen sind,

b) desgleichen Gefäße, auf denen sich außer ihrem Zubehör, außer den Mundvorräthen für die Bemannung und außer den zur Verladung gewisser Gegenstände unentbehrlichen Brettern und Ständern, an sonstigen Sachen nur 6 Zentner oder weniger befinden,

und

c) Gefäße, welche lediglich zum Ableichtern dienen,

entrichten nur die Hälfte der vorstehend zu A. bestimmten Abgabe, jedoch in keinem Falle mehr als 7 Sgr. 6 Pf.

Bemerkung zu 2. a. und b.

Besteht die Ladung zum Theil aus Gegenständen der vorstehend unter 2. a. genannten Art, zum Theil aus anderen Gegenständen, oder wird das Gefäß zum Personentransport benutzt, so wird die Abgabe zum vollen Betrage erhoben.

B. von geflößtem Holze:

I. 1) von Flößen, welche ganz oder theilweise aus vierkantig beschlagenen Hölzern (Quadratholz) oder Balken bestehen, für $2\frac{1}{2}$ Quadratmeter der Oberfläche mit Einschluß des Flottwerkes und Wasserraumes,

2) von allen anderen Flößen für 3 Quadratmeter der Oberfläche mit Einschluß des Flottwerkes und Wasserraumes,

fünf Pfennige.

Anmerkung. Bei Berechnung der Oberfläche wird eine Fläche von überhaupt weniger als $2\frac{1}{2}$ (zu 1.) beziehungsweise 3 (zu 2.) Quadratmeter vollen $2\frac{1}{2}$ oder 3 Quadratmetern gleichgestellt, ein Ueberschuß von weniger als $1\frac{1}{4}$ (zu 1.) beziehungsweise $1\frac{1}{2}$ (zu 2.) Quadratmeter außer Berechnung gelassen und ein Ueberschuß von $1\frac{1}{4}$ beziehungsweise $1\frac{1}{2}$ Quadratmetern oder mehr für volle $2\frac{1}{2}$ oder 3 Quadratmeter gerechnet.

II. Ist das geflößte Holz mit Stab- oder Felgenholz oder mit Gegenständen der unter A. Ausnahme 2. a. bezeichneten Art beladen, so wird außer der zu B. I. vorgeschriebenen keine weitere Abgabe erhoben.

III. Befinden sich auf dem geflößten Holze, außer dem Zubehör und außer dem Mundvorrathe für die Bemannung, an anderen Gegenständen als Stab- oder Felgenholz oder an Sachen der unter A. Ausnahme 2. a. bezeichneten Art mehr als 6 Zentner, so ist neben der zu B. I. vorgeschriebenen noch eine Abgabe von 10 Sgr. bei jeder Schleuse zu entrichten.

Anmerkung. Bei den aus mehreren sogenannten Plätzen bestehenden Flößen wird jeder beladene Platz in Betreff der unter B. III. vorgeschriebenen Abgabe als ein besonderes Floß angesehen.

C. an Platzgeld für die Benutzung des am Kanal angelegten Schiffsbauplatzes:

I. bei einem Neubau:

a) von einem Fahrzeuge über 22 Meter	6	Rthlr.	— Sgr.
b) von einem Fahrzeuge von 22 bis ausschließlich 12,6 Meter Länge	4	"	— "
c) von einem Fahrzeuge von 12,6 bis ausschließlich 6,3 Meter Länge	2	"	— "
d) von einem Fahrzeuge von 6,3 Meter Länge und darunter	—	"	15 "

II. bei einer Reparatur die Hälfte der Sätze unter C. I. a. bis d.

D. an

D. an Niederlagegeld für die Benutzung der Lagerungsplätze am Kanal, sofern die Lagerung länger als 14 Tage dauert:

a) für $17\frac{1}{2}$ Hektoliter Steinkohlen	1	Sgr.	— Pf.
b) für 20 Zentner Eisen, Rohzink oder andere Materialien	1	=	— =
c) für 44 Hektoliter Eisenerze oder Galmei	1	=	— =
d) für 20 Zentner Kaufmannsgüter	2	=	— =
e) für $3\frac{1}{3}$ Kubikmeter Holz	1	=	3 =
f) für jeden Stamm			
1) Balkenholz	2	=	6 =
2) Riegelholz	1	=	6 =
3) Sparrenholz	1	=	— =
4) Reisholz	—	=	6 =
g) für 1000 Stück Mauerziegeln	—	=	6 =
h) für andere als die vorstehend genannten Gegenstände von $9{,}8$ Quadratmeter Flächenraum ...	2	=	— =

Anmerkung zu D.

Gegen Zahlung der vorstehenden Gebührensätze darf der Lagerplatz sechs Monate hindurch belegt bleiben. Für jede weitere sechsmonatliche Lagerung ist die Gebühr bei deren Beginn abermals zu entrichten. Ein angefangener Lagerungszeitraum von je sechs Monaten wird für voll gerechnet.

Befreiungen.

Nicht erhoben wird

I. die Abgabe zu A. beziehungsweise B.:

1) von Schiffsgefäßen oder Flößen, welche Staatseigenthum sind oder Gegenstände für Rechnung des Staates oder Materialien zum Bau und zur Unterhaltung der Bergwerks-Chausseen befördern oder zu amtlichen Kanalbereisungen dienen;

2) von Fischerkähnen, Fischdröbeln, Handkähnen und anderen kleinen Fahrzeugen, welche nicht zum Befrachten gebraucht werden, wenn sie in Verbindung und gleichzeitig mit einem größeren Kahn durchschleusen;

II. die Abgabe zu C. beziehungsweise D. von den für Rechnung des Staates erbauten Fahrzeugen und niedergelegten Gegenständen, sowie von Baumaterialien für die Bergwerks-Chausseen.

Zusätzliche Bestimmungen.

1) An welche Empfangsstelle die Zahlung zu leisten, wo und in welcher Art die Tragfähigkeit der Schiffsgefäße, der Flächenraum des geflößten Holzes,

Holzes, die Beschaffenheit der Ladung, die Benutzung des Schiffsbauplatzes und der Lagerplätze anzumelden und was sonst bezüglich der Entrichtung der Abgaben zu beobachten ist, wird durch den Finanzminister bestimmt.

2) Bei den in der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 25. Februar 1836. (Gesetz-Samml. S. 165.) unter a., b. und d. erlassenen Vorschriften bewendet es.

Gegeben Berlin, den 27. Dezember 1871.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Camphausen.

Tarif,

nach welchem das Niederlagegeld für Benutzung des Abladeplatzes am Oder-Ufer zu Neusalz zu entrichten ist.

Vom 27. Dezember 1871.

---

1) Für den ersten Kalendermonat wird entrichtet, und zwar ohne Unterschied der zu lagernden Gegenstände,
bei Benutzung eines Raumes von weniger als 3,5 □Meter, nichts,

von 3,5 □Meter bis ausschließlich 7 □Meter	—	Sgr.	6	Pf.
„ 7 „ „ „ 10,5 „	1	„	—	„
„ 10,5 „ „ „ 14 „	1	„	6	„
„ 14 „ „ „ 17,5 „	2	„	—	„

und so ferner für jede $3\frac{1}{2}$ □Meter mehr ein halber Silbergroschen mehr.

2) Für jeden folgenden Kalendermonat der Benutzung erhöhen sich die vorstehend bestimmten Sätze um den vierten Theil, so daß beispielsweise
im zweiten Monat für 14 □Meter $2\frac{1}{2}$ Sgr.,
„ dritten „ „ 14 „ 3 „
zu entrichten sind.

3) Weniger als ein halber Kalendermonat bleibt außer Betracht, mehr als ein halber gilt für einen ganzen Monat.

Gegeben Berlin, den 27. Dezember 1871.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Camphausen.

Tarif,

Tarif,

nach welchem die Abgabe für die Benutzung der Elbschleuse bei Magdeburg und der Schleusen auf der Saale und Unstrut zu erheben ist.

Vom 27. Dezember 1871.

Es wird entrichtet:

A. von einem Schiffsgefäße, so oft dasselbe eine der nachstehend bezeichneten Hebestellen (Schleusen) passirt:

an der Elbe bei Magdeburg,
an der Saale bei Calbe, Alsleben, Halle und Beuditz,
an der Unstrut bei Freiburg, Nebra und Artern,

an jeder Hebestelle für je 5000 Kilogramm oder 5 Tonnen der Tragfähigkeit drei Silbergroschen, jedoch in keinem Falle mehr als im Ganzen zwei Thaler zehn Silbergroschen.

Bei Berechnung der Tragfähigkeit werden weniger als 5 Tonnen für volle 5 Tonnen gerechnet.

Ausnahmen.

1) a) Gefäße, welche lediglich mit Brennmaterialien, als Holz, Torf, Steinkohlen, Braun-, Holzkohlen, Koaks, Schaalbrettern bis zur Länge von 1 Meter, mit rauher Fourage, Schilf, Rohr, Seegras, Faschinen, Buhnenpfählen, Korbmacherruthen, Lohe, Ziegeln, Dachschieferplatten, Drainröhren, Bau-, Granit-, Pflaster-, Mühlen-, Cement-, Kalk- oder Gypssteinen (mit Einschluß der roh zugerichteten Werkstücke), mit Erde, Sand, Thon, Porzellanerde, Traß, Schwefelkies, Schwerspath, Roh- und Brucheisen, Ziegel- oder Gypsmehl, Mehl aus Chamottsteinen oder Kapselscherben, gemahlenem Kalk oder Cement, mit Glasbrocken, Lehm, Asche, Eisenschlacken, oder mit Düngungsmitteln (als Mist, Mergel, Gyps, Kalk, Abgang aus Zuckersiedereien, Knochen für Dungfabriken u. s. w.), mit Salz, rohem Salpeter, Soda, Kali und Abraumsalzen, mit leeren Fässern, Kisten, Körben oder Säcken beladen sind, zahlen die Hälfte der vorstehend zu A. bestimmten Abgabe, jedoch in keinem Falle mehr als im Ganzen Einen Thaler fünf Silbergroschen.

b) Die gleiche Ermäßigung tritt für alle stromaufwärts fahrende Gefäße ein, deren Ladung die Hälfte ihrer Tragfähigkeit nicht übersteigt.

2) Gefäße, auf denen sich außer deren Zubehör, außer den Mundvorräthen für die Bemannung und außer den zur Verladung gewisser Gegenstände un-

unentbehrlichen Brettern und Ständern an sonstigen Sachen nur 300 Kilogramm oder weniger befinden, entrichten, sofern sie nicht zum Personentransport benutzt werden, nur ein Sechstel der vorstehend zu A. bestimmten Abgabe, jedoch in keinem Falle mehr als im Ganzen zwölf Silbergroschen.

Die gleiche Ermäßigung tritt für Gefäße ein, welche lediglich zum Ableichtern dienen.

Anmerkung zu 1. und 2.

Besteht die Ladung zum Theil aus den zu 1. genannten, zum Theil aus anderen Gegenständen, oder wird das Gefäß zum Personentransport benutzt, so wird die Abgabe zum vollen Betrage erhoben.

B. Von geflößtem Holze, so oft eine der zu A. genannten Hebestellen passirt wird, bei jeder Hebestelle und zwar:

I. 1) von Flößen, welche ganz oder theilweise aus vierkantig beschlagenen Hölzern (Quadratholz) oder Balken bestehen, für jede $2\frac{1}{2}$ Quadratmeter der Oberfläche mit Einschluß des Flottwerkes und Wasserraumes,

2) von allen anderen Flößen für jede 3 Quadratmeter der Oberfläche mit Einschluß des Flottwerkes und Wasserraumes,
vier Pfennige.

Bei Berechnung der Oberfläche wird eine Fläche von überhaupt weniger als $2\frac{1}{2}$ Quadratmeter (zu 1.) beziehungsweise 3 (zu 2.) Quadratmeter vollen $2\frac{1}{2}$ oder 3 Quadratmetern gleichgestellt, ein Ueberschuß von weniger als $1\frac{1}{4}$ (zu 1.) beziehungsweise $1\frac{1}{2}$ (zu 2.) Quadratmeter außer Berechnung gelassen und ein Ueberschuß von $1\frac{1}{4}$ beziehungsweise $1\frac{1}{2}$ Quadratmeter oder mehr für volle $2\frac{1}{2}$ oder 3 Quadratmeter gerechnet.

II. Ist das geflößte Holz mit Stab- oder Felgenholz oder mit Gegenständen der unter A. Ausnahme 1. bezeichneten Art beladen, so wird außer der zu B. I. vorgeschriebenen keine weitere Abgabe erhoben.

III. Befinden sich auf dem geflößten Holze außer dem Zubehör und außer dem Mundvorrath für die Bemannung an anderen Gegenständen als Stab- oder Felgenholz oder als Sachen der unter A. Ausnahme 1. bezeichneten Art mehr als 300 Kilogramm, so ist neben der zu B. 1. vorgeschriebenen noch eine Abgabe von fünf Silbergroschen bei jeder Hebestelle zu entrichten.

Anmerkung. Bei den aus mehreren sogenannten Plätzen (Tafeln oder Gelenke) bestehenden Flößen wird jeder beladene Platz in Betreff der unter B. III. vorgeschriebenen Abgabe als ein besonderes Floß angesehen.

Be-

Befreiungen.

Die Abgabe wird nicht erhoben:

1) von Schiffsgefäßen oder Flößen, welche Staatseigenthum sind oder für Rechnung des Staates Gegenstände befördern, auf Vorzeigung von Freipässen;

2) von Fischerkähnen, Fischdröbeln, Gondeln, Anhängen, Handkähnen und ähnlichen kleinen Fahrzeugen, welche ihrer Bauart nach zur Frachtbeförderung nicht bestimmt sind, sofern sie keinen besonderen Schleusenaufzug erfordern und sofern dies bei der zuerst berührten Schleuse für die ganze Fahrt angemeldet wird.

Zusätzliche Vorschriften.

1) Die Abgabe ist von dem Führer des Schiffsgefäßes oder des Floßes bei der bestimmten Empfangsstelle vor der Einfahrt in die Schleuse zu erlegen, sofern die Entrichtung der Abgabe nicht bereits im Voraus stattgefunden hat.

2) An welche Empfangsstelle die Zahlung zu leisten, wo und in welcher Art die Tragfähigkeit des Gefäßes, der Flächenraum des geflößten Holzes, die Beschaffenheit der Ladung anzumelden und was sonst bezüglich der Entrichtung der Abgabe zu beobachten ist, wird durch den Finanzminister bestimmt.

3) Bei den Vorschriften unter Nr. 3. der besonderen Bestimmungen zum Tarife für die Schleusengefälle auf der Saale und Unstrut vom 31. Dezember 1826. (Gesetz-Samml. für 1827. S. 11.) und unter Nr. 3. der zusätzlichen Bestimmungen zum Tarife für die Elbschleuse bei Magdeburg vom 14. April 1834. bewendet es.

Gegeben Berlin, den 27. Dezember 1871.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Itzenplitz. Camphausen.

 Tarif,

Tarif,

nach welchem die Abgaben für die Benutzung der Hafenanlagen am Bahnhofe bei Minden zu entrichten sind.

Vom 27. Dezember 1871.

Es wird entrichtet:	A. Hafenschutzgeld.		B. Hafengeld.	
	Rthlr.	Sgr.	Rthlr.	Sgr.
I. für ein Fahrzeug von				
1) weniger als 200 Zentner Tragfähigkeit...	.	15	.	5
2) 200 bis 800 (ausschließlich) Zentner Tragfähigkeit....	1	.	.	10
3) 800 bis 1200 (ausschließlich) Zentner Tragfähigkeit....	2	.	.	20
4) 1200 bis 2000 (ausschließlich) Zentner Tragfähigkeit....	4	.	1	.
5) 2000 oder mehr Zentner Tragfähigkeit ...	5	.	1	15
II. für ein Dampfschiff....	6	.	1	15
III. für eine Schiffsmühle, Fähre, ein Badeschiff, Ponton und ähnliches Gefäß....	5	.	1	15
IV. für ein Floß von Balken oder Dielen	5	.	1	5

Zusätzliche Bestimmungen zu A. und B.

1) Das Hafenschutzgeld (A.) wird für ein einmaliges Ueberwintern im Hafen, sowie von jedem Fahrzeuge u. s. w. entrichtet, welches während der Monate November bis einschließlich März zum Schutz gegen Eis- und Hochwassergefahr in dem Hafen einlegt und zwar nur einmal für jeden Winter, auch wenn das Fahrzeug u. s. w. während des Winters den Hafen ein oder mehrere Male verlassen und in demselben zum Schutze wieder einlegen sollte.

2) Das volle Hafengeld (B.) wird von den Fahrzeugen oder Gefäßen entrichtet, welche Fracht gebracht haben und ausladen oder Fracht einladen, sowie von Holzflößen, welche den Hafen benutzen, mögen dieselben über das Ufer ein- oder ausgebracht werden oder nicht.

3) Das Hafengeld (B.) wird nur zur Hälfte entrichtet:

a) von denjenigen Fahrzeugen und Gefäßen, welche nur bis zu zehn Zentner befrachtet oder entfrachtet werden;

b) von

b) von denjenigen Fahrzeugen und Gefäßen, welche bei offener Schiffahrt leer ein- und auslaufen und länger als vierzehn Tage in dem Hafen verweilen; sowie

c) von beladenen Fahrzeugen und Gefäßen, welche bei offener Schiffahrt, ohne aus- oder beizuladen, länger als vierzehn Tage in dem Hafen sich aufhalten.

4) Unbrauchbare Fahrzeuge oder Gefäße werden zum Winterlager in den Hafen nur zugelassen, wenn dadurch der Raum für andere Fahrzeuge und Gefäße nicht beschränkt wird, und müssen, im Falle eine solche Beschränkung sonst eintreten würde, den Hafen ohne Vergütung des Hafenschutzgeldes (A.) wieder verlassen.

C. Lagergeld.

Für Benutzung von 15 Quadratmeter der Lagerplätze:

a) auf eine nach Wochen bestimmte Zeit,
für eine Woche.. 10 Sgr.

b) auf eine nach Tagen bestimmte Zeit,
für einen Tag .... 2 »

Anmerkung.

1) Für Benutzung eines Lagerplatzes von einer geringeren Fläche als 15 Quadratmeter wird Lagergeld nicht entrichtet. Ebenso bleiben bei Benutzung größerer Lagerplätze überschießende Theile von weniger als 15 Quadratmeter außer Ansatz.

2) Für Benutzung der Lagerplätze bis zu drei Tagen einschließlich wird nichts entrichtet; bei längerer Benutzung ist die Abgabe für den ganzen Zeitraum der Lagerung von Anfang an zu entrichten. In den Fällen zu a. wird die angefangene Woche voll berechnet.

D. Werftgeld.

1) Von einem neu zu erbauenden Fahrzeuge oder Gefäße von dem Beginn des Baues an für den Monat.......................... 2 Rthlr. 15 Sgr.

2) Von jedem auszubessernden Fahrzeuge oder Gefäße, von dem Aufbringen auf das Werft an für den Monat .... 2 » — »

Anmerkung.

1) Bei Berechnung des Werftgeldes wird der Monat von Monatstag zu Monatstag gerechnet. Die über volle Monate hinausgehenden Tage bis einschließlich funfzehn, gelten für einen halben Monat, sechszehn Tage und mehr für einen ganzen Monat.

2) Hinsichtlich derjenigen neu erbauten oder ausgebesserten Fahrzeuge oder Gefäße, welche nach dem Abbringen von dem Werfte, sowie hin-

hinsichtlich der auszubessernden Fahrzeuge und Gefäße, welche vor dem Aufbringen auf das Werft noch längere Zeit in dem Hafen bleiben, finden die zusätzlichen Bestimmungen zu A. und B. Anwendung.

E. Krahnengeld.

Erfolgt die Einladung oder Ausladung mittelst des Krahnens, so wird an Krahnengeld entrichtet:

1) von jedem Frachtstück unter 1 Zentner........................ 1 Pf.
2) von schwereren Gütern für jeden Zentner .... 1 »

F. Kohlentrichter-Gebühr.

Für Benutzung der Kohlentrichter bei dem Entladen von Eisenbahnwaggons wird entrichtet:

a) bei der Entladung eines Waggons von weniger als 100 Zentner 1 Sgr.
b) bei der Entladung eines Waggons von 100 Zentner und mehr 2 »

Befreiungen.

Von der Entrichtung der Abgaben sind befreit:

1) Fahrzeuge, Gefäße und Güter, welche dem Staate eigenthümlich gehören;
2) Fahrzeuge und Gefäße, welche mit Königlichen Effekten oder sonst mit Staatseigenthum beladen oder vom Staate gemiethet sind;
3) die zum Betriebe der Fahrzeuge und Gefäße gehörigen Nachen;
4) Dampfschiffe, welche wegen Hochwassers die Betriebskohlen an dem linken Weserufer (an der Schlacht) nicht laden können und dieserhalb dieselben in dem Weserhafen einnehmen müssen.

Gegeben Berlin, den 27. Dezember 1871.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Camphausen.

Tarif,

Tarif,

nach welchem das Hafen- und Lagergeld für Benutzung der Sicherheitshäfen und Lagerplätze zu Justernberg und Krudenburg an der Lippe, Regierungsbezirks Düsseldorf, zu erheben ist.

Vom 27. Dezember 1871.

	Sgr.	Pf.
A. Hafengeld.		
1) Vom Floßholze für jedes Zehntelquadratmeter der Oberfläche eines Floßes einschließlich des Flottwerkes und des Wasserraumes:		
a) bei einfachen Lagen	.	1
b) bei doppelten Lagen	.	2
Für jede Lage mehr wird Ein Pfennig mehr für das Zehntelquadratmeter der Oberfläche entrichtet.		
2) Von Schiffsgefäßen, beladen oder unbeladen, für jede 40 Zentner Ladungsfähigkeit	2	.
Für das zu einem Schiffsgefäße gehörige, diesem angehängte Boot wird nichts entrichtet.		
B. Lagergeld.		
1) Von allen Gegenständen mit Ausnahme des in Flößen oder Anhängen versendeten Holzes — die Versendung mag zu Wasser oder Lande geschehen — für jeden Zentner.........	.	1
2) Von Holz, bei dessen Versendung in Flößen oder Anhängen an Schiffe, für jedes Zehntelquadratmeter der Oberfläche eines Floßes einschließlich des Flottwerkes und Wasserraumes:		
a) bei einfachen Lagen	.	½
b) bei doppelten Lagen	.	1
Für jede Lage mehr wird ein halber Pfennig mehr für das Zehntelquadratmeter der Oberfläche entrichtet.		

Zusätzliche Bestimmungen.

1) Ein Flächenraum von weniger als einem Zehntelquadratmeter (A. 1. B. 2.) wird für ein volles Zehntelquadratmeter, eine Summe von weniger als 40 Zentner Ladungsfähigkeit (A. 2.) für volle 40 Zentner, ein

ein Gewicht von weniger als Einem Zentner (B. 1.) für einen vollen Zentner und das Kubikmeter Holz bei der Versendung zu Lande zu 19 Zentnern angenommen.

2) Das Hafengeld ist beim jedesmaligen Einlaufen in den Hafen, das Lagergeld bei der Versendung vom Lagerplatze zu entrichten.

Für das erstere können die Flöße und Gefäße ein Jahr vom Tage des Einlaufens ab im Hafen, für das Lagergeld die gelagerten Gegenstände unbestimmte Zeit auf den Plätzen verbleiben.

Gegeben Berlin, den 27. Dezember 1871.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Camphausen.

(Nr. 7944.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Weißenseeer Kreises im Betrage von 60,000 Thalern. Vom 9. Dezember 1871.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

Nachdem von den Kreisständen des Weißenseeer Kreises auf dem Kreistage vom 12. September d. J. beschlossen worden, die zur Erfüllung der vom Kreise für die Nordhausen-Erfurter Eisenbahn übernommenen Verbindlichkeiten erforderlichen Geldmittel im Wege einer Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag der gedachten Kreisstände: zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Obligationen zu dem angenommenen Betrage von 60,000 Thalern ausstellen zu dürfen, da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung von Obligationen zum Betrage von 60,000 Thalern, in Buchstaben:

„Sechszig Tausend Thalern",

welche in Apoints à 100 Thaler nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit Hülfe einer Kreissteuer mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung jährlich, vom 1. Januar 1872. ab, mit wenigstens jährlich Einem Prozent des Kapitals, unter Zuwachs der Zinsen von den amortisirten Schuldverschreibungen, zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staats nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 9. Dezember 1871.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg. Camphausen.

Provinz Sachsen, Regierungsbezirk Erfurt.

Obligation

des

Weißenseeer Kreises

Littr. ..... № .....

über

100 Thaler Preußisch Kurant.

Auf Grund des unterm .... genehmigten Kreistagsbeschlusses vom 12. September 1871. wegen Aufnahme einer Schuld von 60,000 Thalern Behufs Erfüllung der von dem Kreise Weißensee für die Nordhausen-Erfurter Eisenbahn übernommenen Verbindlichkeiten, sowie in Gemäßheit des umstehend abgedruckten Allerhöchsten Privilegiums vom .... bekennt sich die unterzeichnete kreisständische Kommission Namens des Kreises durch diese, für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Darlehnsschuld von 100 Thalern, in Buchstaben: Einhundert Thalern Preußisch Kurant, welche an den Kreis baar gezahlt worden und mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Zinsen werden halbjährlich postnumerando am 2. Januar und 1. Juli jeden Jahres von der Kreis-Kommunalkasse des Weißenseeer Kreises und bei dem Bankhause A. Stürcke in Erfurt gegen Rückgabe der ausgefertigten Kupons gezahlt.

Zur Tilgung wird jährlich Ein Prozent von dem Kapitalbetrage der ausgegebenen Obligationen nebst den Zinsen der eingelösten Obligationen verwendet; es bleibt jedoch dem Kreise vorbehalten, den Tilgungsfonds zu verstärken, um die Rückzahlung der Schuld dadurch zu beschleunigen.

Jeder Obligation sind für die nächsten fünf Jahre zehn Zinsscheine und ein Talon beigegeben.

Mit dem Ablaufe dieser fünfjährigen und jeder folgenden Periode werden durch die Kreis-Kommunalkasse des Weißenseeer Kreises, nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung in den weiter unten bezeichneten Blättern, zehn neue Zinskupons mit Talons gegen Rückgabe der zuletzt ausgegebenen Talons an die Inhaber der letzteren, oder, falls diese Talons abhanden gekommen sind, an diejenigen Inhaber der Obligationen, welche dieselben vor Aushändigung der neuen Talons vorgezeigt haben, ausgereicht und es wird, daß dies geschehen, auf der Obligation vermerkt. Bei allen Zahlungen an die Kreis-Kommunalkasse werden die fälligen Kupons als baares Geld angenommen.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 60,000 Thalern geschieht vom 1. Januar 1872. ab allmälig nach Maßgabe des festgestellten Tilgungsplanes. Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das

das Loos bestimmt; die Ausloosung erfolgt in dem Monate Juli jeden Jahres. Der Kreis behält sich jedoch das Recht vor, die zu tilgenden Obligationen anstatt der Ausloosung aus freier Hand zu erwerben, sowie im Falle der Verstärkung des Tilgungsfonds größere Ausloosungen eintreten zu lassen. Die ausgeloosten oder durch Ankauf zur Tilgung kommenden Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt sechs, drei, zwei und Einen Monat vor dem Zahlungstermine im Preußischen Staatsanzeiger, im öffentlichen Anzeiger des Amtsblatts der Regierung zu Erfurt und im Weißenseeer Kreisblatt. Sollte eins dieser Blätter eingehen, so wird demselben von den Kreisständen unter Genehmigung der Regierung ein anderes substituirt.

Die Auszahlung des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der Schuldverschreibung bei der Kreis-Kommunalkasse des Weißenseeer Kreises und bei dem Bankhause A. Stürcke in Erfurt in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermins folgenden Zeit.

Die Verzinsung des Kapitals hört mit dem Tage auf, an welchem dasselbe nach den vorgeschriebenen Bekanntmachungen zurückzuzahlen ist.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren nach dem Ablaufe des Kalenderjahres, in welchem sie fällig geworden, nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten des Kreises. Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichtsordnung Theil I. Titel 51. §. 120. seq. bei dem Kreisgericht zu Erfurt.

Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden; doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei der Kreisverwaltung anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder in sonst glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen.

Dessen zu Urkund haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Weißensee, den ..ten .... 18..

Die von den Kreisständen erwählte Kommission.

 Pro-

Provinz Sachsen, Regierungsbezirk Erfurt.

Zinskupon

zu der

Kreis-Obligation des Kreises Weißensee

(I. Emission)

Littr. ..... № .....

über 100 Thaler zu fünf Prozent Zinsen

über

zwei Thaler funfzehn Silbergroschen.

Der Inhaber dieses Zinskupons empfängt gegen dessen Rückgabe in der Zeit vom ..ten .... bis .... resp. vom ..ten......... bis .... und später die Zinsen der vorbenannten Kreis-Obligation für das Halbjahr vom .... bis .... mit zwei Thalern funfzehn Silbergroschen bei der Kreis-Kommunalkasse des Weißenseeer Kreises zu Langensalza resp. bei dem Bankhause A. Stürcke zu Erfurt.

Weißensee, den ..ten .... 18..

Die von den Kreisständen erwählte Kommission.

Dieser Zinskupon ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren nach der Fälligkeit, vom Schluß des betreffenden Kalenderjahres an gerechnet, erhoben wird.

Provinz Sachsen, Regierungsbezirk Erfurt.

Talon

zur

Kreis-Obligation des Kreises Weißensee.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der Obligation des Weißenseeer Kreises (I. Emission)

Littr. ..... № ..... über 100 Thaler à fünf Prozent Zinsen

die ..te Serie Zinskupons für die fünf Jahre 18.. bis 18.. bei der Kreis-Kommunalkasse des Kreises Weißensee zu Langensalza.

Weißensee, den ..ten .... 18..

Die von den Kreisständen erwählte Kommission.

(Nr. 7945.) Allerhöchster Erlaß vom 9. Dezember 1871., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Groß-Rodensleben, im Kreise Wolmirstedt des Regierungsbezirks Magdeburg, bis zur Grenze mit der Feldmark Klein-Rodensleben.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Chaussee von Groß-Rodensleben, im Kreise Wolmirstedt des Regierungsbezirks Magdeburg, bis zur Grenze mit der Feldmark Klein-Rodensleben genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch der Gemeinde Groß-Rodensleben das Expropriationsrecht für die zu dieser Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straße. Zugleich will Ich der genannten Gemeinde gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, jedoch erst von dem Zeitpunkte ab, wo durch die projektirten Anschlußbauten eine zusammenhängende Strecke von mindestens einer halben Meile chausseemäßig hergestellt sein wird, hierdurch verleihen. Auch sollen von diesem Zeitpunkte die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 9. Dezember 1871.

Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Camphausen.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 7946.) Allerhöchster Erlaß vom 13. Dezember 1871., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Ost-Priegnitz, Regierungsbezirk Potsdam, für den Bau und die Unterhaltung der Aktien-Chaussee von der Berlin-Hamburger Straße bei Neu-Schrepkow über Pritzwalk und Meyenburg bis zur Mecklenburgischen Grenze auf Güstrow.

Auf Ihren Bericht vom 24. November d. J. verleihe Ich hierdurch dem Kreise Ost-Priegnitz im Regierungsbezirk Potsdam, welcher beschlossen hat, das Eigenthum an der von der Berlin-Hamburger Straße bei Neu-Schrepkow über Pritzwalk und Meyenburg bis zur Mecklenburgischen Grenze auf Güstrow führenden Aktien-Chaussee zu erwerben, das Expropriationsrecht für die zu dieser Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straße. Zugleich will Ich dem Ost-Priegnitzschen Kreise gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 13. Dezember 1871.

Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Camphausen.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).